Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 17. Juni 2016

Nummer 24

INHALTSVERZEICHNIS

103 Bekanntmachung gemaß § 3a des Gesetzes	В:	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	221	C:	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	223
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Antrag auf Entnahme von Grundwasser durch	102	6 E 0	221	106	č	
Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Antrag auf Entnahme von Grundwasser durch	103	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes			Westfalen-Lippe	223
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Antrag auf Entnahme von Grundwasser durch		über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	221	107	Regionalverband Ruhr	223
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Antrag auf Entnahme von Grundwasser durch	104	6 E 0	222			
die Grenzlandfärberei GmbH in Bocholt 222	105	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Antrag auf Entnahme von Grundwasser durch				
		die Grenzlandfärberei GmbH in Bocholt	222			

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

102 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster Az.: 500-53.0022/16/4.1.8

45699 Herten, den 17.06.2016

Die Firma Evonik Degussa GmbH, Marl, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Vestamid-Anlage auf dem Betriebsgrundstück Paul-Baumann-Straße 1, 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 56, Flurstücke 155, 181), vorgelegt. Der Antrag bezieht sich auf die Erhöhung der Produktionskapazität an Vestosint durch Erweiterung um eine neue Produktionsstraße.

Gemäß der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag gez. Espey

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 221

103 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 500-53.0013/16/3.10.2

45699 Herten, den 07.06.2016

Die Firma Rheinzink GmbH & Co. KG, in Datteln hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage auf dem Betriebsgrundstück Bahnhofstraße 90, 45711 Datteln (Gemarkung Datteln, Flur 77, Flurstück 236), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist der Einbau eines zusätzlichen Behandlungsteils (Phosphatierung) in der Oberflächenbehandlungsanlage und Einbau einer neuen Flockungsstufe in die Abwasserbehandlungsanlage.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG.

Im Auftrag gez. Fürstenau

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 221-222

104 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 500-53.0016/16/0204347-0001/0010.V

48147 Münster, den 07.06.2016

Die Firma Angus Chemie GmbH, Ibbenbüren hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Anlage zur Herstellung von organischen Stickstoffverbindungen auf dem Betriebsgrundstück Zeppelinstr. 30, 49479 Ibbenbüren (Gemarkung Ibbenbüren-Land, Flur 90, Flurstück 161), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Erweiterung der Produktionsanlage für 2-Amino-1,3-propandiol (APD) sowie der Betrieb der Gesamtanlage mit den erforderlichen Nebeneinrichtungen. Das Vorhaben umfasst insbesondere die Errichtung eines neuen Produktionsgebäudes, die Errichtung und den Betrieb zusätzlicher Behälter und Aggregate für die 1. und 2. Stufe der APD-Kristallisation, die Erhöhung der anteiligen Produktionskapazität für APD von 500 t/a auf 1.340 t/a ohne eine Änderung der genehmigten Gesamtproduktionskapazität von 12.500 t/a sowie die bedarfsgerechte Nutzung der neuen Anlage zur alternativen Produktion von 2-Amino-2-methyl-1,3-propandiol (AMPD).

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Geset-

zes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag gez. Ottensmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 222

105 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Antrag auf Entnahme von Grundwasser durch die Grenzlandfärberei GmbH in Bocholt

Bezirksregierung Münster Dezernat 54.2

Az.: 500-0005251/0001.W

48143 Münster, den 08.06.2016

Die Firma Grenzlandfärberei GmbH, Mussumer Kirchweg 4-6, 46395 Bocholt hat nach § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis beantragt, Grundwasser in einer Gesamtmenge von jährlich bis zu 160.000 m³ aus drei Entnahmebrunnen zu fördern, um es im Betrieb als Brauchwasser zu nutzen. Die Brunnen zur Grundwasserförderung befinden sich auf dem Grundstück Gemarkung Bocholt, Flur 58, Flurstück 246.

Nach den §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für die beantragte Grundwasserentnahmemenge (Anlage 1, Nr. 13.3.2 UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Meine Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Entscheidung wird gem. § 3a UVPG hiermit bekanntgegeben.

Im Auftrag gez. Guney

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 222

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

106 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2012-2014 des Zweckverbandes für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) und des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), werden nachstehende Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 9. Dezember 2015 öffentlich bekanntgemacht:

Jahresabschluss 2012

Der geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss 2012 des Zweckverbandes für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe wird mit einer Bilanzsumme von 16.311.623 €, in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresfehlbetrag von 38.469 € und einem erwirtschafteten Liquiditätszuwachs von 115.737 € festgestellt.

Der Jahresfehlbetrag von 38.469 € wird aus Mitteln der allgemeinen Rücklage ausgeglichen.

Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss in Einklang und vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

Jahresabschluss 2013

Der geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss 2013 des Zweckverbandes für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe wird mit einer Bilanzsumme von 16.740.983 €, in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss von 218.483 € und einem erwirtschafteten Liquiditätszuwachs von 418.666 € festgestellt.

Der Jahresüberschuss von 218.483 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss in Einklang und vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

Jahresabschluss 2014

Der geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss 2014 des Zweckverbandes für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe wird mit einer Bilanzsumme von 18.286.172 €, in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss von 492.780 € und einem erwirtschafteten Liquiditätszuwachs von 739.274,48 € festgestellt. Der Jahresüberschuss von 492.780 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt. Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss in Einklang und vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertragsund Finanzlage.

Dem Verbandsvorsteher wurde gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW für die Haushaltsjahre 2012-2014 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Entsprechend § 96 Abs. 2 GO NRW sind die Jahresabschlüsse der Bezirksregierung Detmold als Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 11. Februar 2015 angezeigt worden.

Informationen zu den Jahresabschlüssen werden im Internet auf der Homepage des Zweckverbandes unter <u>www.stiwl.de</u> veröffentlicht.

Bielefeld, den 1. Juni 2016

Der Verbandsvorsteher gez. Clausen Oberbürgermeister

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 223

107 Regional verband Ruhr

Die 9. Sitzung der Verbandsversammlung findet am Freitag, 01. Juli 2016 – 11:00 Uhr – im Hendrik-Witte-Saal, ChorForum Essen, Fischerstr. 2-4, 45128 Essen statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1. Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz
- Vorlagen der Bezirksregierungen/Strukturausschuss
- Sachstand zu den gemäß § 9 Abs. 4 LPIG beschlossenen Jahresbauprogrammen 2016 für
 - a) die Maßnahmen des Landesstraßenausbauplans
 - b) den Um- und Ausbau von Landesstraßen bis 3 Mio. € Gesamtkosten
 - c) den Radwegebau an bestehenden Landesstraßen
- 1.2 Städtebauförderung
 - hier: Aufstellung des Städtebauförderprogramms 2016
- 1.3 Kunst- und Kulturförderung Projektförderung im Rahmen der Regionalen Kulturpolitik hier: Beratung und Beschlussfassung 2016
- 1.4 Neuaufstellung des Bundesverkehrswegeplans (BVWP
 - Information über die Beschlüsse des Verbandsausschusses vom 11.04.2016
 - Regionale Voten für die Bereiche Straße, Schiene, Wasserstraße
- Vorlagen des Regionalverbandes Ruhr/Planungsausschuss
- Abgrabungsmonitoring von Nordrhein-Westfalen Lockergesteine
 - Hier: Monitoringbericht für das Planungsgebiet Regionalverband Ruhr zum 01.01.2016
- 1.6 Änderungsverfahren 21 E (Hammer Strasse / Overhammshof Erstaufnahmeeinrichtung) zum Regionalen Flächennutzungsplan Benehmensherstellung nach § 39 Abs. 3 Nr. 1 LPIG
- Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes NRW
- 1.8 Abfallwirtschaftsplan Nordrhein-Westfalen Teilplan Siedlungsabfälle
- Raumordnungsverfahren Zeelink II Hier: Sachstand
- 1.10 Bericht über laufende Verfahren RVR als Regionalplanungsbehörde
- 1.11 Sachstand Regionalplan Ruhr
- 1.12 Anfragen und Mitteilungen
- . Stellungnahme der IHK zu Essen zum Entwurf des Bundesverkehrswegeplans 2030
- . Stellungnahme der Südwestfälischen Industrie- und Handelskammer zu Hagen zum Entwurf des Bundesverkehrswegeplans 2030

- 2. Angelegenheiten nach RVR-Gesetz
- . Vorlagen der Verwaltung
- 2.1 Standortwerbekampagne
- 2.2 Übertragung von Ermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2015 in das Haushaltsjahr 2016
- 2.3 Umbesetzung in den Fachausschüssen
- Vorlagen aus dem Planungsausschuss
- 2.4 Sachstandsbericht zur Durchführung des "Wissenslabors Ruhr Möglichkeitsräume" im Ruhrgebiet (KENNISLAB RUHR)

hier: Abschluss Kennislab Ruhr 1 + 2 und weiteres Vorgehen

- 2.5 Regionales Klimaschutzteilkonzept: Erneuerbare Energie in der Metropole Ruhr hier: Endbericht
- 2.6 Gemeinsame Treibhausgasbilanz für die Metropole Ruhr
- 2.7 Route der Industriekultur RVR-Vertrag mit dem Land NRW
- 2.8 Innovationsband Radschnellweg Ruhr Gemeinsamer Workshop mit der Städteregion Ruhr am 03.11.2015 hier: Dokumentation
- 2.9 Fahrradverleihsystem metropolradruhr Hier: Sachstandsbericht
- 2.10 Regionales Mobilitätsentwicklungskonzept für die Metropole Ruhr Hier: Entwurf des Endberichts "Leitbilder und Zielaussagen zur Regionalen Mobilität in der Metropole Ruhr"
- 2.10.1 Regionales Mobilitätsentwicklungskonzept (RME) für die Metropole Ruhr;

hier: Entwurf des Endberichts 'Leitbilder und Zielaussagen zur Regionalen Mobilität in der Metropole Ruhr',

Antrag der Fraktionen CDU, SPD und Bündnis90/ Die Grünen vom 08.06.2016

- 2.11 Antrag der Mingas-Power GmbH auf Erteilung einer Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen zu gewerblichen Zwecken für das Feld "Haard-Gas" Hier:
 - Stellungnahme des Regionalverbandes Ruhr als Regionalplanungsbehörde und als Träger öffentlicher Belange
 - 2) Erteilung der Erlaubnis

- 2.12 Regionalkonferenz Schutzsuchende Hier: Ankündigung auf dem RVR-Planernetzwerk "Unterbringung von Flüchtlingen" am 29.04.2016
- Vorlagen aus dem Wirtschaftsausschuss
- 2.13 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
 Betreibergesellschaft Silbersee II Haltern am See mbH
 Jahresabschluss zum 31.12.2015
- 2.14 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften Seegesellschaft Haltern mbH
 Jahresabschluss zum 31.12.2015
- 2.15 Angelegenheiten der Kultur Ruhr GmbHAktualisierung der Nebenabrede 2018-2020
- 2.16 Angelegenheiten der Ruhrwind Herten GmbH– Jahresabschluss zum 31.12.2015
- 2.17 Angelegenheiten der Umweltzentrum Westfalen GmbH– Jahresabschluss zum 31.12.2015
- Vorlagen aus dem Umweltausschuss
- 2.18 Zielsetzung einer regionalen Radwegeunterhaltung
 - Vorlagen aus dem Kultur- und Sportausschuss
- 2.19 Aktualisierte Fassung der Nachhaltigkeitsvereinbarung zwischen RVR und Land NRW
- 2.19.1 "Nachhaltigkeitsvereinbarung" Änderungsantrag, Antrag der Fraktionen CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke., FDP, Piraten und Freie Wähler vom 08.06.2016
- <u>Fraktionsanträge</u>
- 2.20 Barrierefreiheit der Web-Angebote des RVRs und seiner Eigenbetriebe, Antrag der Piraten-Fraktion vom 07.06.2016
- 2.21 OpenData weiter ausbauen, Antrag der Fraktionen CDU, SPD und Bündnis90/ Die Grünen vom 08.06.2016
- 2.22 Anfragen und Mitteilungen

Essen, 10.06.2016

Josef Hovenjürgen Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 223-224

1. Marinjinger

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster Bezirksregierung Münster 48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt: Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04. Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster Domplatz 1-3, 48143 Münster, Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097 Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster